

ZPO II

Teil 1.4:
Grundlagen des Beweisrechts

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

1

ZPO II

Teil 1.4: Grundlagen des Beweisrechts

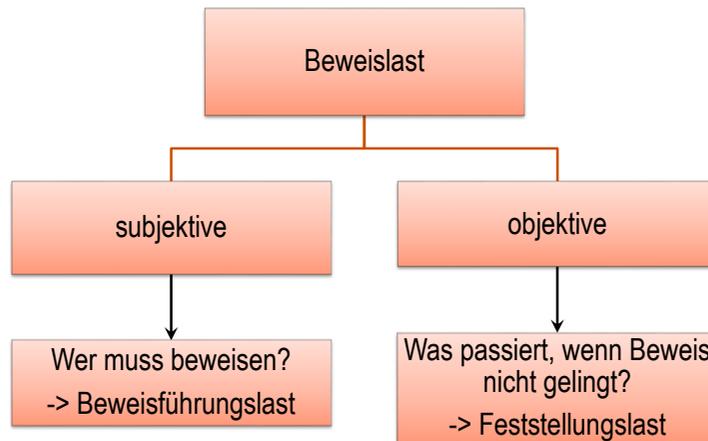
- ◇ Beweisbedürftig sind nur die
 - streitigen
 - (also nicht: unstreitige, zugestandene, allgemeinkundige)
 - entscheidungserheblichen
 - Tatsachen,
 - (also keine Rechtsfragen, außer ausländisches oder Gewohnheitsrecht und „Statuten“, § 293; ähnlich dazu werden Handelsbräuche behandelt)
 - die die beweispflichtige Partei substantiiert vorgetragen hat
 - (also: kein „Ausforschungsbeweis“)

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

2

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts



ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

3

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Der Strengbeweis und die Beweismittel der ZPO

- Begriff des Strengbeweises
 - Beweismittel, die in §§ 355 bis 484 ZPO genannt sind und in dem dort
 - geregelten Verfahren erhoben werden
- Abgrenzung zu
 - Freibeweis (§ 284 S. 2 ff.)
 - mit Einverständnis der Parteien (s.u.) oder im Verfahren vor den Amtsgerichten mit Streitwert bis zu 600 € möglich (§ 495a ZPO); und
 - Glaubhaftmachung (§§ 294, 920 II)
- Dispositivität der Strengbeweismittel (§ 284 S. 2 – 4)

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

4

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Die BeweismittelAugenschein §§ 371-372a:

- Jede unmittelbare Wahrnehmung des Zustandes von Menschen oder Sachen, vermittelt durch einen der menschlichen Sinne.
 - Jede visuelle Wahrnehmung, aber auch Gehör-, Geschmacks-, Geruchs- und Tastsinn;
 - etwa: Tonbandaufzeichnungen, Videobänder, nach § 371 I 2 auch EDV-Dateien;
 - Regeln zur Beweiskraft elektronischer Dokumente in §§ 371a f.

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

5

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Zeugenbeweis, §§ 373 - 401

- Zeuge ist jede Person, die über Tatsachen oder Zustände kraft eigener sinnlicher Wahrnehmung aussagen soll
 - keine Zeugen sind die Partei und ihr gesetzlicher Vertreter (→ nur Parteivernehmung)
- Problematik des Zeugenbeweises: entgegen landläufiger* Ansicht ist der Zeuge ein unsicheres Beweismittel
 - Erinnerung kann getrübt oder durch Phantasie, Rechtfertigungsdruck oder ähnliche, verständliche aber sachwidrige, Motive verändert sein, Zeugen sind oft präparierbar und beeinflussbar
 - * Dreier Zeugen Mund tut Wahrheit kund.

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

6

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Problemkreise des Zeugenbeweises:

- Der Umfang der Zeugnispflicht: Zeuge muss
 - (1) erscheinen (§§ 380 - 382),
 - (2) aussagen (§§ 378, 395 f.)
 - (3) die Aussage beeiden (§§ 391 - 393)

- Die Zeugnispflicht ist durch Zwangsgeld und -haft erzwingbar (§§ 380, 390).

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Zeugnisverweigerungsrechte, §§ 383 - 387

- aus familienrechtlichen Beziehungen, § 383 I Nr. 1 – 3 (siehe dazu folgende Folie)
- Berufsverschwiegenheit, § 383 I Nr. 4 – 6
 - Personen nach § 383 I Nr. 4 und 6, die vom Berechtigten (!) von der Verschwiegenheit entbunden wurden, besteht kein Zeugnisverweigerungsrecht (mehr)
- auf einzelne Fragen aufgrund besonderer Konfliktlage, § 384
- Hinweis: Ausübung eines Zeugnisverweigerungsrechts darf keine Schlussfolgerung auf die behauptete Tatsache nach sich ziehen

ZPO II

Teil 1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Verwandtschaft

Grad	Seitenlinie		Gerade Linie ▲ aufsteigend/absteigend ▼	Grad
IV.	Cousine, Cousin (Base, Vetter)		Großeltern	II.
III.		Onkel, Tante	↑ Eltern	I.
II.		Geschwister, Halbgeschwister	▲ Person ▼	
III.	Nichte,	Neffe	↓ Kinder	I.
IV.	Großnichte, Großneffe		↓ Enkel	II.

◇ Quelle: MünchKommBGB/Wellenhofer, 6. Aufl., München 2012, § 1589 Rn. 13

ZPO II

Teil 1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Die Durchführung der Vernehmung, §§ 394-398:

- ◇ einzeln durch das Gericht (§§ 394, 396)
- ◇ zunächst Ermahnung zur Wahrheit, Belehrung zur Eidespflicht und Befragung über persönliche Verhältnissen (§ 395)
- ◇ Aussage des Zeugen im Zusammenhang und mit eigenen Worten, die so in das Protokoll aufzunehmen sind (§§ 396, 160 III Nr. 4)
- ◇ kein Kreuzverhör, vielmehr Durchführung der Vernehmung zunächst durch den Vorsitzenden, §§ 396 f., dann, sofern gewünscht, durch die Beisitzer, dann auf Verlangen durch den Beweisführer, dann den Beweisgegner

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Sachverständigenbeweis, §§ 402- 414

- Sachverständiger ist „Richterhilfe“, vermittelt lediglich besondere Sachkunde (und daraus resultierende Schlussfolgerungen dem Gericht)
- Auswahl und Anleitung erfolgen durch das Gericht §§ 404, 404a (Beweisthema ist im Beweisbeschluss anzugeben)
- Ablehnung wegen Befangenheit ist zulässig, § 406 (denn der SV ist „Richterhilfe“ und austauschbar)

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

- ◇ Beweiserhebung durch Gutachten
- ◇ in der Regel schriftlich (§ 411 I), mündlicher Vortrag und Erörterung in der Verhandlung erfolgt auf Antrag der Parteien, § 411 III
- ◇ Unterscheide: Anschluss- und Befundtatsachen
 - Anschlussstatsachen liegen dem Beweisbeschluss des Gerichts zugrunde (zB: Mangel der Bausache durch statische Risse)
 - hierüber ist ggf. zuvor Beweis zu erheben, wenn schon der dazu vom Beweisführer gehaltene Vortrag vom Gegner bestritten worden ist
 - Befundtatsachen ermittelt der Sachverständige
 - (zB: bestrittene Ursachen der Risse)

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Urkundenbeweis, §§ 415 – 444

- Definition: Urkunde ist jede verkörperte Gedankenerklärung, die einer objektiven Deutung allein aufgrund ihrer Wahrnehmung zugänglich und deshalb zur Beweiserbringung geeignet ist
 - maschinelle Fertigung reicht aus
 - Unterschrift ist nicht erforderlich
- Beweiskraft:
 - besonders sicheres Beweismittel
 - dementsprechend enthält die ZPO – ausnahmsweise – Beweisregeln in den §§ 415 ff.

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

- Öffentliche Urkunde, §§ 415: wird von einer Behörde (auch Notar!) im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit ausgefertigt
 - es gelten die Beweisregeln der §§ 415 I, 417, 418: voller Beweis des beurkundeten Vorgangs (zB Zustellung eines Schriftstücks) bzw. der beurkundeten Wahrnehmung oder Handlung (zB Vertragsschluss mit den Belehrungen, die üblicherweise in die notarielle Urkunde aufgenommen wurden)
- Privaturkunde, § 416
 - erbringt den Beweis, dass die enthaltene Erklärung vom Aussteller abgegeben wurde
 - weitere Beweisregeln für die Privaturkunde (zum elektronischen Dokument siehe § 371a I) enthält die ZPO nicht

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Parteivernehmung, §§ 445 – 455

unterscheide:

- Parteianhörung nach §§ 141, 273 II Nr. 3
- Parteivernehmung als subsidiäres Beweismittel, §§ 445, 448.
- Parteivernehmung des Gegners der beweisbelasteten Partei (auf Antrag der beweisbelasteten Partei), § 445 (in der Regel nicht sinnvoll!)
- Parteivernehmung der beweisbelasteten Partei von Amts wegen, § 448
 - h.M.: grds. nur bei "Anfangswahrscheinlichkeit"
 - Problem: Bedenken hiergegen aus Gründen der "Waffengleichheit" (deshalb stets in "1 : 1-Konstellationen,)

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

15

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Das Beweisverfahren

- Beweisantritt durch die (beweisbelastete) Partei, die für ihre Behauptungen Beweismittel anbietet.
- gerichtliche Anordnung der Beweisaufnahme
 - i.d.R. durch formlose Beweisanordnung, sofern Beweis (bei präsentem Beweismittel) sofort erhoben werden kann, § 279 II
 - anderenfalls durch unanfechtbaren Beweisbeschluss, §§ 355, 358 ff.
- Beweiserhebung unmittelbar durch das zur Entscheidung berufene Gericht, Ausnahme: beauftragter (§ 361) oder ersuchter (§ 362) Richter.

ZPO II - Prof. Dr. Hubert Schmidt

16

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

Die Ablehnung der Beweisaufnahme

- Präklusion, §§ 282, 296, 530 f. (s.o.)
- unzulässige Beweiserhebung
 - ungeeignete Beweismittel
 - Ausforschung: unpräzise Bezeichnung des Beweisthemas, um durch breite Befragung etwa eines Zeugen weitere Informationen (für spätere Beweisangebote) zu erhalten.
 - Beweiserhebungs- und -verwertungsverbote

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

- Freie Beweiswürdigung, § 286 I
- Gericht entscheidet grundsätzlich frei unter Würdigung des ganzen Inhalts der Beweisaufnahme und der mündlichen Verhandlung
- Ausnahme: "Restbestände" formaler Beweisregeln (früher häufiger), z. B. §§ 139 IV 3, 165 S. 2, 270 S. 2, 314, §§ 371 a f.; 415-418
- es kommt nicht auf eine „objektive Wahrheit“, sondern auf die persönliche Gewissheit des Richters an, die vernünftige Zweifel ausschließt
- keine (subjektive) Willkür des Richters, vielmehr zugleich das Erfordernis einer (überprüfbaren) Begründung des Ergebnisses richterlicher Überzeugung, das im rechtsstaatlichen, objektiven (Beweis-)verfahren gewonnen wird
- „formelhafte Wendungen“ reichen nicht aus, vielmehr muss das Gericht konkret darlegen, warum es bestimmten Beweismitteln Überzeugungskraft beimisst und anderen nicht

ZPO II

Teil1.4: Grundlagen des Beweisrechts

beschränkte Überprüfung der Beweiswürdigung des Tatrichters in der Revision, § 559:

- hat sich der Tatrichter mit dem Prozessstoff vollständig und widerspruchsfrei auseinandergesetzt?
- verstößt die Beweiswürdigung gegen
 - Denkgesetze,
 - Naturgesetze,
 - Erfahrungsgesetze (Indizien)?